



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: K 21090

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für
symmetrisches Abblendlicht

Typ: 1TA.298

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen

~ K 21090

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens $\sim\sim$ K 21090 nicht beeinträchtigt werden.

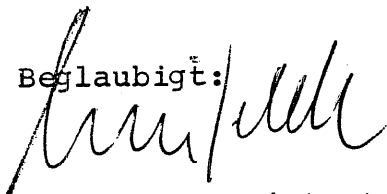
Die Scheinwerfer besitzen eine eigene Verstellereinrichtung und dürfen wahlweise mit unterschiedlichem in die Karosserie eingebauten Schutzgehäuse oder mit Anbaugehäuse unterschiedlicher Tiefe (± 10 mm) feilgeboten werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Scheinwerfern zu verwendenden Glühlampe sowie ggf. die Leistungsaufnahme der in den Begrenzungsleuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Anstelle der Leistungsaufnahme der in den Begrenzungsleuchten zu verwendenden Glühlampe darf auch die Bezeichnung 'T8/4' angegeben sein.

Flensburg, den 7. Februar 1979
Im Auftrag
Reuthe

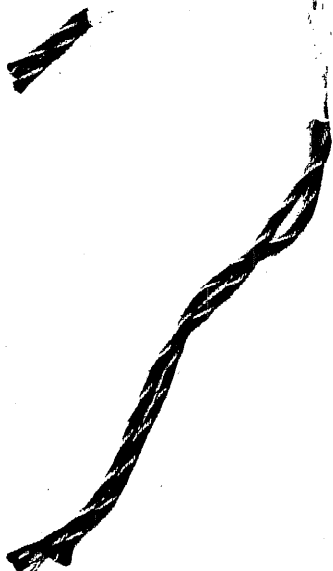
Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 16.11.1978



Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 05.07.1973' (Verkehrsblatt 1973 Seite 558 ff.) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer (Einbauscheinwerfer), Typ 1TA.298, die nur symmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen wahlweise ineinandergelagert mit Begrenzungsleuchten nur zur Verwendung an Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h außer Kleinkraft- rädern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor, Glashaltering bzw. Tragring ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit einem Glashaltering bzw. Tragring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

für Scheinwerfer gemäß § 50 StVZO
16. November 1978

Anlage zum Gutachten vom:
17A.298
über Scheinwerfer Typ
Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
der Firma:
Lippstadt
in:

Verwendungszweck: für Kraftfahrzeuge bis 30 km/h außer Kleinkrafttrader
Bestückung: Glühlampe Q 15 WDIN 72 601
entspr. ca. 104
Lichtaustritt: mm Ø

a) Fernlicht	Beleuchtungsstärke in Lux			
	Meßpunkte ¹⁾	Muster I	Muster II	Sollwerte ²⁾ in 25 m
E_{max} E_{HV}				≥ lx
2° links/rechts				≥ $\frac{E_{max}}{2}$
0,6° oben/unten				≥ $\frac{E_{max}}{10}$
4° links/rechts				≥ $\frac{E_{max}}{10}$

b) Abblendlicht

E _{HV}	0,40			0,45			0,52
							≥ lx
Max. Linie HH	0,48			0,46			
E50L/E50/E50R	1,5	1,4	0,73	1,6	1,5	0,84	≥ lx ³⁾
E25L/E25/E25R	2,4	2,2	1,1	2,6	2,4	1,2	≥ lx ³⁾

- 1) vergleiche Technische Anforderungen vom 5. Juli 1973 Nr. 7
- 2) für den oben angegebenen Verwendungszweck
- 3) Die Beleuchtungsstärke bleibt in diesen Linien innerhalb der zulässigen Grenze von 50% bis 150% des Bezugswertes

Für die Richtigkeit:
Pollack
.....

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
I.V. Dr. Pollack



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: K 21090, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für
symmetrisches Abblendlicht

Typ: 1TA.298

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer (Einbauscheinwerfer),
Typ 1TA.298, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch
mit einer in der Lage und Befestigungsart geänderten Begren-
zungsleuchte feilgeboten werden.

Flensburg, den 25. August 1980
Im Auftrag
Barkow

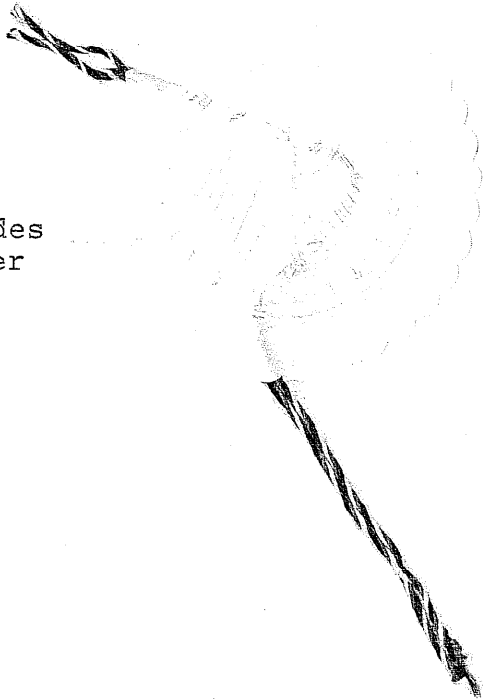
Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 24.03.1980



M e B p r o t o k o l l

für Scheinwerfer gemäß § 50 StVZO

Gebühr mark 2109
ABC-Nr. K

Anlage zum Gutachten vom: ..24.. März 1980

über Scheinwerfer Typ1TA.298.....

der Firma: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co

in: 4780 Lippstadt

Verwendungszweck: für Kraftfahrzeuge bis 50 km/h außer Kleinkrafträder

Bestückung: Glühlampe ..0.15 W.....DIN 72 601

Lichtaustritt: entspr. ca. 104 .. mm Ø

a) Fernlicht	Beleuchtungsstärke in Lux				Sollwerte ²⁾ in 25 m
	Muster I		Muster II		
Meßpunkte ¹⁾					
E_{max} E_{HV}					$\geq \dots \dots \dots lx$
2° links/rechts					$\geq \frac{E_{max}}{2}$
0,6° oben/unten					$\geq \frac{E_{max}}{2}$
4° links/rechts					$\geq \frac{E_{max}}{10}$

b) Abblendlicht

E_{HV}	0,52		0,51		$\leq 0,52 \dots \dots lx$		
Max. Linie HH	0,52		0,52				
E50L/E50/E50R	1,4	2,2	1,2	1,9	2,8	1,4	$\geq 0,50 \dots \dots lx^3$
E25L/E25/E25R	2,7	3,7	2,3	2,8	4,4	2,2	$\geq 1,0 \dots \dots lx^3$

- 1) vergleiche Technische Anforderungen vom 5. Juli 1973 Nr. 7
- 2) für den oben angegebenen Verwendungszweck
- 3) Die Beleuchtungsstärke bleibt in diesen Linien innerhalb der zulässigen Grenze von 50% bis 150% des Bezugswertes

Für die Richtigkeit:
.....
[Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
I.V. Dr. Follack

über seitliche Begrenzungsleuchten gemäß § 51 Abs. 1 StVZO

Anlage zum Gutachten vom: ... 24. März 1980 ... über Begrenzungsleuchten

in Kombination mit: ... Scheinwerfern ...

Typ: ... 1TA.298 ...

der Firma: ... Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co

in: ... 4780 Lippstadt ...

Verwendungszweck: für Kraftfahrzeuge bis 30 km/h außer Kleinkrafträder

Bestückung: Glühlampe ... HL 4 W DIN 72 601 ...

Meßwerte bei Normalanbau:

Muster	Lichtstärke in cd für die Ausstrahlungswinkel			Normalrichtung H = V = 0
	V ¹⁾	H ²⁾		
		- 30°	+ 30°	
I	+ 10°	19	3,7	12
	- 10°	4,4	5,7	
II	+ 10°	16	2,7	13
	- 10°	4,1	2,4	
Sollwert mindestens		1		1

¹⁾ V = vertikal;

²⁾ H = horizontal;

~~In übrigen wird die Mindestlichtstärke in den geforderten Ausstrahlungsrichtungen an keiner Stelle unterschritten~~

~~Die festgestellte maximale Lichtstärke beträgt bei~~

~~Muster~~

~~Sollwert~~

~~XXXXXXXXXX 15 XXXX XXXX höchstens~~

~~XXXXXXXXXX 16 XXXX XXXX 20 XXXX~~

~~Die Fläche der Abschlusshöhe beträgt 55 cm² gegenüber dem Mindestwert von 30 cm²~~

Für die Richtigkeit:

[Handwritten signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack